

Satzung

1. Tennisclub Bruchmühlbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen 1. Tennisclub Bruchmühlbach e.V. Er hat seinen Sitz in Bruchmühlbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports auf breiter Grundlage.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedsarten

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am sportlichen Leben des Vereins teil und sind auf der Platzanlage des Vereins spielberechtigt. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt. Ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 31.12. mit Wirkung für das Folgejahr zu erklären.
- 3) Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Mitgliedschaftsrechte eines aktiven Mitgliedes, sind jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 4) Der Spielbetrieb auf der Platzanlage des Vereins bestimmt sich nach der vom Vorstand zu erlassenden Spielordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliederbeitrag, Umlage

- 1) Der Mitgliederbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- 2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- 3) Umlagen sind von den Mitgliedern zu dem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zeitpunkt zu zahlen.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein entsprechender Beschluss darf nur für das laufende und das folgende Kalenderjahr gefasst werden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm zuvor die Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a. vereinsschädigendes Verhalten,
 - b. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung,
 - c. Nichtzahlung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag oder Umlage trotz zweimaliger Mahnung.
- 2) Hat ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein zeitweises Verbot der Nutzung der Platzanlage ausgesprochen werden.
- 3) Jede Ordnungsmaßnahme ist mit Begründung und Angabe des nach der Satzung zulässigen Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie Ordnungsmaßnahmen ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorstandsentscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal stattfinden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt.
 - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- 4) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau eingeladen, auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen des Vorstandes
 - e. Höhe der Aufnahmegebühr
 - f. Höhe noch nicht fälliger Mitgliedsbeiträge
 - g. Höhe der Umlage
 - h. Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Feststellung der Mehrheit der Stimmen bleiben Enthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensalter an.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich über die in der Ladung angegebenen Tagesordnungspunkte abstimmen. Ein Dringlichkeitsantrag kann ohne vorherige Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig. Sonstige Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen und werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

- 5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem stellv. zweiten Vorsitzenden
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Kassenwart
 - f. dem Jugendwart
 - g. dem Platzwart
 - h. dem Schriftführer
 - i. bis zu 4 Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sofern dies in der Mitgliederversammlung von einem Mitglied beantragt wird, erfolgt die Wahl der einzelnen Vorstandsmitgliedern schriftlich in geheimer Wahl
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt die Vorstandschaft kommissarisch bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied.
- 4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne § 28 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassen- und Kontenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zu Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zwecks Verwendung für Förderung von Sport.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.11.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken in Kraft.